

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

100

28. JUNI 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT: VergGr. IV a, III
(Vermessungsingenieur; Leiter einer Vermessungsgruppe
für Vermessungsarbeiten bei einem Wasser- und Schiff-
fahrtsamt).

Leitsatz:

Bei dem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT
Fallgr. 3 "Heraushebung durch das Maß der Verant-
wortung" handelt es sich um einen sehr allgemein-
gehaltenen, sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff,
dessen Anwendung durch den Senat nur daraufhin über-
prüft werden kann, ob der in Betracht kommende Rechts-
begriff verkannt worden ist, ob bei der Subsumierung
des Sachverhalts Denkgesetze oder allgemeine Er-
fahrungssätze verletzt worden sind oder ob die Be-
wertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände
offensichtlich fehlerhaft ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 362/71

Urteil des BAG vom 28. Juni 1972

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 362/71

Im Namen des Volkes!

4 (H) Sa 10/69 Hamburg

Verkündet am
28. Juni 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Gröbning und Dr. Hirt für Recht erkannt:

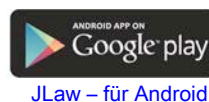
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. April 1971 - 4 (H) Sa 10/69 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angeschlossene Kläger hat am 19. Juli 1952 die Prüfung als Vermessungsingenieur abgelegt. Seit dem 1. August 1953 ist er beim Wasser- und Schiffsahrtsamt H beschäftigt. Der Kläger ist der Leiter der Vermessungsgruppe für die Vermessungsarbeiten im Rahmen der Beweissicherung für das Planfeststellungsverfahren für die Vertiefung der Unterelbe zwischen H und C sowie für das Vermessungs- und Liegenschaftswesen beim Wasser- und Schiffsahrtsamt H. Personell ist er dem Amtsvorstand des Wasser- und Schiffsahrtsamtes H und fachlich dem Dezernenten für Vermessungswesen der Wasser- und Schiffsahrtsdirektion unmittelbar unterstellt. Dem Kläger unterstehen in der Vermessungsgruppe ein technischer Angestellter der VergGr. IV b, ein technischer Angestellter der VergGr. V a, zwei technische Angestellte der VergGr. VII BAT und sieben Arbeiter.

Der Kläger übt im einzelnen die folgenden Tätigkeiten aus:

1. Leitung der Vermessungsgruppe
mit Einteilung und Überwachung des Arbeits-
einsatzes (20 v.H. der Gesamtarbeitszeit),
2. Verhandlungen
mit Landesbehörden, Landesvermessungsämtern,
Katasterämtern, Wasserwirtschaftsämtern, Wasser-
behörden (nach dem Vorbringen des Klägers 30 v.H.,
nach dem Vorbringen der Beklagten 20 v.H. der
Gesamtarbeitszeit),
3. Praktischer Vermessungsdienst
insbesondere für übergeordnete und fortführende
Messungen (nach dem Vorbringen des Klägers 15 v.H.,
nach dem Vorbringen der Beklagten 25 v.H. der Ge-
samtarbeitszeit),
4. Liegenschaftswesen
mit Grundstücksverwaltung, Grundstücksankäufen
und -verkäufen, Pachtungen und Verpachtungen,
Miet- und Steuerangelegenheiten, Vermögensnachweis,
Abwicklung des Nutzungsverzeichnisses sowie des
Lastenbuches (20 v.H. der Gesamtarbeitszeit),

- 3 -



5. Mitarbeit bei Wasserrechtsfragen
insbesondere im Zusammenhang mit Planfeststellungs-
und Grenzfeststellungsverfahren (10 v.H. der Gesamt-
arbeitszeit),
6. Bearbeitung von Jagd- und Fischereifragen
(3 v.H. der Gesamtarbeitszeit) und
7. Wohnungsfürsorgeangelegenheiten
(2 v.H. der Gesamtarbeitszeit).

Seit dem 1. Mai 1959 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV b, seit dem 1. August 1964 nach der VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1966 nach der Vergütungsgruppe III BAT zu vergüten und die Nachzahlungsbeträge jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Er hat vorgetragen, er gehöre in die Spitzengruppe des gehobenen technischen Dienstes, denn er hebe sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a BAT heraus. Das sei daraus ersichtlich, daß sein Versagen über den Einzelfall hinaus für die Allgemeinheit von Bedeutung sei und gewichtige nachteilige Folgen für die Betroffenen nach sich ziehe. So habe er bei der Leitung der Vermessungsgruppe die Entscheidung zu treffen, welche Aufgaben durchzuführen seien und wer sie zu übernehmen habe. Die Art der Messungen habe er zu bestimmen. Fehler in seinen Anordnungen führten dazu, daß falsche Unterlagen für die Planfeststellungsverfahren und damit für die späteren Entschädigungsverfahren zur Verfügung stünden. Die fachtechnischen Verhandlungen führe er durchweg mit Bediensteten des höheren Dienstes. Dabei müsse er eine Fülle von Fachvorschriften kennen und anwenden. Er habe dabei die Belange des Bundes in vermessungstechnischer und wasserrechtlicher Beziehung zu vertreten. Fehler auf diesem Gebiete könnten Eigentumsverluste der Bundesrepublik zur Folge haben. Im praktischen Vermessungsdienst führe er die Bestimmung der Linienetze selbst durch. Bei der nautischen Vermessung lege er beim Neubau von Leuchtfeuern deren Standpunkte fest, berechne die



Leuchtfeuersektoren und sei für deren richtige Einmessung verantwortlich. Für die Radarberatung berechne er die Radarleitlinien und die Zwangspunkte. Hierbei unterlaufende Fehler gefährdeten die Schiffssicherheit.

Der Kläger hat beantragt,

"festzustellen,

1. daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1966 nach der Vergütungsgruppe III BAT Fallgruppe 3 zu entlohnern,
2. daß die Beklagte bei der Erfüllung der Entlohnungspflicht nach Ziffer 1 verpflichtet ist, dem Kläger die nachzuzahlenden monatlichen Differenzbeträge zwischen der Vergütungsgruppe IV a. BAT und III BAT, gerechnet von jeweiliger Fälligkeit an, mit 4 v.H. per anno zu verzinsen."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei schon deshalb nicht begründet, weil der Kläger ein besonderes Maß an Verantwortung, das über das in der VergGr. IV a Fallgruppe 11 BAT hinausrage, nicht zu tragen habe, obwohl er besonders schwierige und leitende Tätigkeiten verrichte. Die Vermessungsarbeiten seien jeweils von dem zuständigen Dezernenten festgelegt und mit dem Kläger besprochen worden. Der Kläger habe also hierbei keine eigenen Entscheidungen zu treffen. Auch die Auswertung der Messungsunterlagen sei nicht in das Ermessen des Klägers gestellt. Hierfür seien vielmehr die Katastervorschriften maßgebend. Soweit der Kläger mit anderen Behörden verhandle, habe er nur "anstehende Probleme" zu erörtern. Das gelte auch für die Verhandlungen mit Vermessungsämtern und Katasterämtern. Auch sei er dabei an die Weisungen seiner vorgesetzten Behörden gebunden. Eine Außenverantwortung des Klägers bestehe hierbei nicht. Dasselbe gelte für die eigentlichen Vermessungsaufgaben. Beim Neubau von Leuchttauern lege der Kläger nur die Festpunkte fest. Für die Berechnung der Leuchtfeuersektoren sei der nautische Sachbearbeiter des Amtes zuständig. Entscheidend sei im vorliegenden Falle die rechtliche



Bewertung der Einzelaufgaben des Klägers. Die Aufgaben des Klägers hätten keine Bedeutung für die Allgemeinheit, sondern allenfalls im Einzelfall.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach den Klaganträgen erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

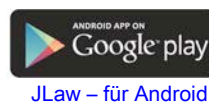
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit seinem ersten Klagantrag hat der Kläger beantragt,

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1.1.1966 nach der VergGr. III BAT F a l l g r u p p e 3 zu entlohnen".

Ausweislich des Tenors des angefochtenen Urteils hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich nach diesem Antrag erkannt. Diese Verfahrensweise ist aus Rechtsgründen zumindest bedenklich. Zwar ist der gestellte Antrag nicht deswegen als unzulässig im Sinne von §§ 253, 256 ZPO anzusehen, weil in ihn überflüssigerweise ein Stück einer möglichen rechtlichen Begründung einbezogen worden ist. Durch die der klägerischen Antragstellung wörtlich entsprechende Tenorierung durch das Landesarbeitsgericht kann jedoch der Eindruck entstehen, als habe der Kläger einmal nur "Entlohnung" nach der VergGr. III BAT verlangt, ohne damit zugleich auch die ganz allgemeine Feststellung zu begehren, ihn im Sinne eines rechtlichen Status in allen rechtserheblichen Fragen (wie etwa Dauer des Urlaubs oder Höhe der Reisekosten) nach dieser Vergütungsgruppe zu behandeln (vgl. Urteile des Senats vom 12. Mai 1971 - 4 AZR 247/70 -, demnächst AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, und 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Weiterhin entsteht der Eindruck,



- 6 -

als habe der Kläger im Sinne einer restriktiven Auslegung seines ersten Klagantrages tatsächlich nur die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehren wollen, ihn in eine bestimmte Fallgruppe der Vergütungsgruppe III einzugruppieren. Nach dem Gesamtzusammenhang des klägerischen Vorbringens ist beides jedoch nicht der Fall. Wie schon das Arbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, ist der Klagantrag vielmehr dahin auszulegen, daß der Kläger einmal eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erheben und außerdem sein Klagebegehren auch unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt überprüft wissen will (vgl. Urteil des Senats vom 14. Juni 1972 - 4 AZR 268/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der amtlichen Sammlung vorgesehen). Diesen Umständen hätte auch das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung des ersten Klagantrages und der Tenorierung Rechnung tragen müssen. Eine förmliche Richtigstellung des Urteilstenors ist jedoch deswegen nicht erforderlich, weil das angefochtene Urteil als Feststellungsurteil jedenfalls nicht zur Zwangsvollstreckung geeignet ist.

Das Landesarbeitsgericht führt im Gegensatz zur Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte) nicht näher aus, ob es von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgeht (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder eine überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) bzw. mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) rechtlich würdigt.

Für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit scheint zu sprechen, daß das Landesarbeitsgericht mehrmals von einer "Gesamttätigkeit" ausdrücklich gesprochen und an zwei Stellen der Entscheidungsgründe die Aufgaben des Klägers zusammenfassend gewürdigt hat. Trotzdem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

geht das Landesarbeitsgericht aber nicht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus, sondern würdigt unter deutlicher Anknüpfung an das beiderseitige Parteivorbringen nach wiederholter eingehender Schilderung der Aufgaben des Klägers diese jeweils einzeln und selbständig nach den vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen. Daraus ist erkennbar, daß das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) die Aufgaben des Klägers als Teiltätigkeiten nach den vom Senat in BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A entwickelten Rechtsgrundsätzen würdigt.

Zwar ist die Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts ungenau und im Regelfall wegen der bestehenden Zweifel der Grund dafür, daß eine vollständige revisionsrechtliche Überprüfung nicht vorgenommen werden kann (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Im vorliegenden Falle ist jedoch deswegen die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ausnahmsweise nicht notwendig. Die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit scheidet im vorliegenden Falle nämlich deswegen aus, weil der Kläger nicht nur vermessungstechnische Aufgaben erledigt, die unter die speziellen Fallgruppen für vermessungstechnische Angestellte zu subsumieren sind (vgl. VergGr. V a Fallgruppe 2, VergGr. IV b Fallgruppe 22, VergGr. IV a Fallgruppe 11 und VergGr. III Fallgruppe 3 BAT), sondern auch allgemeine Verwaltungsaufgaben wie die Bearbeitung von Jagd- und Fischereifragen, der Wohnungsfürsorgeangelegenheiten sowie insbesondere des Liegenschaftswesens unter Einschluß der Grundstücksverwaltung (vgl. im Tatbestand Ziff. 4, 6 und 7). Alle diese Aufgaben erfordern keine vermessungstechnische Fachausbildung und werden auch weithin bei den Verwaltungen von nichttechnischen Bediensteten erledigt. Diese Tätigkeiten fallen daher unter die jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen der Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT und nicht unter die speziellen



Tarifnormen für vermessungstechnische Angestellte. Daraus ergibt sich zugleich, da die Tarifvertragsparteien die verschiedenen Aufgaben des Klägers jeweils unterschiedlich und speziell tariflich geregelt haben, daß eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit hier aus Rechtsgründen im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Revision nicht in Betracht kommt (vgl. Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 - und 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, im Anschluß an BAG AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Letztlich stellt also das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf ab, daß die Tätigkeiten des Klägers auf den Gebieten der Leitung der Vermessungsgruppe (Ziff. 1 im Tatbestand), der Verhandlungen mit den verschiedenen Landesbehörden (Ziff. 2) und des praktischen Vermessungsdienstes (Ziff. 3), die unstreitig zusammengekommen 65 v.H. seiner gesamten Arbeitszeit ausmachen, jeweils für sich die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten VergGr. III Fallgruppe 3 BAT erfüllen und, weil sie zusammengekommen überwiegen, die Eingruppierung des Klägers nach dieser Vergütungsgruppe rechtfertigen (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A).

• Zum gleichen Ergebnis hätte das Landesarbeitsgericht gelangen müssen, wenn es, was ebenfalls rechtlich möglich ist, die bezeichneten vermessungstechnischen Aufgaben des Klägers zusammengefaßt und einheitlich als überwiegende Tätigkeit beurteilt hätte (BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT). Daher bedarf es insoweit jedenfalls nicht der Zurückverweisung.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind nicht durchgreifend. Die Revision verkennt insbesondere den Unterschied zwischen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, einer überwiegenden Tätigkeit und mehreren, für sich allein nicht überwiegenden Teiltätigkeiten im Sinne der Rechtsprechung des Senats.



Weiter führt das Landesarbeitsgericht aus:

"Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen verschiedener Vergütungsgruppen zunächst die allgemeinen Grundmerkmale und dann die qualifizierenden Merkmale festzustellen sind ... Im Falle des Klägers sind diese Feststellungen aber entbehrlich (Hervorhebung durch Sperrschrift durch den Senat). Es war lediglich zu untersuchen, ob er mit einer Aufgabe betraut ist, bei der er sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgruppe II BAT heraushebt. Der an sich notwendige Vergleich der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV a und III BAT ist im vorliegenden Falle nach Überzeugung des Berufungsgerichts nur hinsichtlich dieser Heraushebung der Tätigkeit des Klägers nach der VergGr. III BAT erforderlich. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Beklagte ausdrücklich zugestanden hat, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfüllt ... Wenn beide Parteien davon ausgehen, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a eindeutig erfüllt sind, ist der oben genannte Vergleich entbehrlich"

Demgegenüber rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die unterschiedlichen Voraussetzungen der Vergütungsgruppen IV a und III BAT und ihr Verhältnis zueinander verkannt. Der Revision ist zuzugeben, daß auch in diesem Punkte die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts mißverständlich und auf den ersten Blick widersprüchlich sind. Dennoch hat sich aber das Berufungsgericht an die Rechtsprechung des Senats zum Verhältnis aufeinander aufbauender Vergütungsgruppen (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT) gehalten. Das gilt insbesondere für den rechtlichen Ausgangspunkt, wonach grundsätzlich bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen - unabhängig davon, ob und inwieweit das jeweilige Tatsachengeschehen zwischen den Parteien streitig oder unstreitig ist - bei der rechtlichen Interpretation zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen ist. Wenn das Landesarbeitsgericht im Anschluß daran ausführt, im vorliegenden Falle seien Feststellungen über das



- 10 -

Vorliegen der Grundmerkmale entbehrlich, weil die Parteien die Merkmale der VergGr. IV a BAT als erfüllt ansähen, weicht es jedoch von der Senatsrechtsprechung ab, denn rechtliche Konsequenzen können nicht der Disposition der Prozeßparteien unterliegen. Das gilt auch im Bereiche des Tarifrechts. Diese fehlerhaften Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind jedoch erkennbar für seine Entscheidung nicht tragend. Vielmehr führt das Landesarbeitsgericht später sinngemäß - freilich nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit - aus, daß nach seinen Tatsachenfeststellungen der insoweit unstreitige Sachverhalt den rechtlichen Schluß zuläßt, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 11 BAT erfüllt. Damit steht wie der rechtliche Ausgangspunkt auch der rechtliche Schluß des Landesarbeitsgerichts im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Dafür spricht auch der Umstand, daß beide Parteien schon vor dem Arbeitsgericht zu Protokoll erklärt haben (Bl. 24 der VorA):

"Die Parteien sind sich darüber einig, daß die T a t s a c h e n (Unterstreichung und Sperrschrift durch den Senat) für die richtige Einstufung des Klägers nach der VergGr. IV a gegeben sind."

Nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 BAT muß sich der betreffende vermessungstechnische Angestellte

"durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11 herausheben".

Dabei wird nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT) eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a erfordern, ohne daß dort das Maß der Verantwortung als solches schon Tätigkeitsmerkmal ist. Das gilt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auch für die Fallgruppe 3 der VergGr. III. Entgegen den Ausführungen der Revision hat sich bei der Interpretation des Rechtsbegriffes der "Heraushebung durch das Maß der Verantwortung" das Landesarbeitsgericht nicht nur im Sinne verbaler Wiederholung an die Senatsrechtsprechung gehalten, sondern auch das Vorbringen der Parteien hierzu in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nach diesen Grundsätzen rechtlich gewürdigt. Dabei verkennt die Revision, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 11 eine besondere Verantwortung jedenfalls noch nicht im Sinne eines speziellen und selbständig zu prüfenden tariflichen Tätigkeitsmerkmals vorsehen (vgl. auch dazu BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT).

Im übrigen handelt es sich bei der "Heraushebung durch das Maß der Verantwortung" bei den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgruppe 3 um sehr allgemein gehaltene, sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch den Senat nur daraufhin überprüft werden kann, ob der in Betracht kommende Rechtsbegriff verkannt worden ist, ob bei der Subsumierung des Sachverhalts Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder ob die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG AP Nr. 30 und 35 zu §§ 22, 23 BAT).

Eine Verkenntung der Rechtsbegriffe durch das Landesarbeitsgericht ist nicht ersichtlich, wird auch von der Revision nicht dargetan. Entgegen den Ausführungen der Revision kann aber auch von Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht die Rede sein. Die Revision weist dazu in ganz allgemeiner Weise nur darauf hin, daß das für die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zutreffe, die sich mit den Folgen eines Versagens des Klägers befassen. Wenn dazu das Landesarbeitsgericht ausführt, ein Versagen des Klägers könne zu Verlusten an Bundesvermögen führen, die letztlich die Allgemeinheit trafen, so mögen diese übrigens sachlich zutreffenden Ausführungen zwar knapp und allgemein gehalten sein; ein Verstoß gegen Denkgesetze oder



allgemeine Erfahrungssätze kann daraus jedenfalls nicht hergeleitet werden.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch keine wesentlichen Umstände außer Betracht gelassen. Auch die Revision vermag unberücksichtigte Gesichtspunkte oder Umstände selbst nicht zu nennen. Zwar zeichnen sich die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts durch eine gewisse Zurückhaltung und Verallgemeinerung in der rechtlichen Argumentation aus. Das beiderseitige rechtserhebliche Parteivorbringen, insbesondere das der Beklagten, ist jedoch vom Landesarbeitsgericht angemessen, vollständig und folgerichtig rechtlich gewürdigt worden. Soweit in diesem Zusammenhang die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von der Revision beanstandet werden, geschieht das wiederum in ganz pauschaler Weise und insbesondere ohne förmliche prozessuale Rügen, die den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO entsprechen. Das Revisionsgericht ist daher ohne Einschränkung an die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Bundesarbeitsrichter
Dr. Hirt hat Urlaub

Gröbing

Dr. Poelmann (26.7.72)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

